

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 3fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,

- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,

- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,

- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzutrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbeitrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- a) pro m² Grundstücksfläche 0,80 €
 - b) pro m² Geschossfläche 4,50 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a Grundgebühr und Zählergebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wassernahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m³/h	155,00 €/Jahr
bis 10 m³/h	205,00 €/Jahr
über 10 m³/h	415,00 €/Jahr.

(3) Die Zählergebühr wird für Bauwasser und für bewegliche Wasserzähler berechnet. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss

bis 4 m³/h	0,40 €/Tag
bis 10 m³/h	0,50 €/Tag.

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,45 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. Ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. Der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. Sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 1,45 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu. Die Grundgebühr endet mit dem Tag, in dem der Wasserzähler ausgebaut wird.

Die Zählergebührenschild (§ 11 Abs. 3) entsteht erstmals mit dem Tage der Übergabe des Zählers an den Gebührenschildner und im Übrigen mit Beginn eines jeden Tages, an dem der Gebührenschildner den Zähler im Besitz hat.

§ 12 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschildner

renschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich zum 31.12. abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Das gleiche gilt bei Abrechnung innerhalb des Jahres.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenersatzungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Dezember 1996 (Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 31.12.1996, Nr. 55), zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 14. November 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 21.11.2006, Nr. 47) außer Kraft.

Burgberg i.Allgäu, den 13.12.2022

GEMEINDE BURGBERG I. ALLGÄU

gez.: André Eckardt, Erster Bürgermeister 357

Bekanntmachung der Gemeinde Burgberg i. Allgäu

5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

Die Gemeinde Burgberg i. Allgäu erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Burgberg i. Allgäu (BGS-EWS) vom 17.12.1996 (Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu Nr. 54 vom 24.12.1996), zuletzt geändert durch die 4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 14.12.2018 (Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu Nr. 51 vom 18.12.2018) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 3,15 € pro Kubikmeter Abwasser.

§ 2 Inkrafttreten der Änderung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Burgberg i. Allgäu, den 13.12.2022

GEMEINDE BURGBERG I. ALLGÄU

gez.: André Eckardt, Erster Bürgermeister 358

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 15. Dezember 2022, Nr. 1, Az.: 142 SF-La/OA-RM2002, Landkreis Bürgerservice, Frau Landerer, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350, E-Mail: buergerservice@lra-oa.bayern.de

Zulassungsrecht; Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herr Giuseppe Fagone geb.: 03.01.1984 in Catania, zuletzt wohnhaft in: Bürgermeister-Hertlein-Str. 6, 87534 Oberstaufen, Fahrgestellnummer WBAHT710503D88830, amtl. Kennz.: OA-RM2002, Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheides vom 15. Dezember 2022, Nr. 1 Az. 142 SF-La/OA-RM2002 gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt nach Italien verzogen

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 14.12.2022, Nr. 1, Az.:142 SF-La/OA-RM2002, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Ch. Landerer, Verwaltungsangestellte 359

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze; Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „An der Sägemühle“ in den Schanzbach – Neuerteilung – Antragsteller: Gemeinde Burgberg, Grüntenstr. 2, 87545 Burgberg

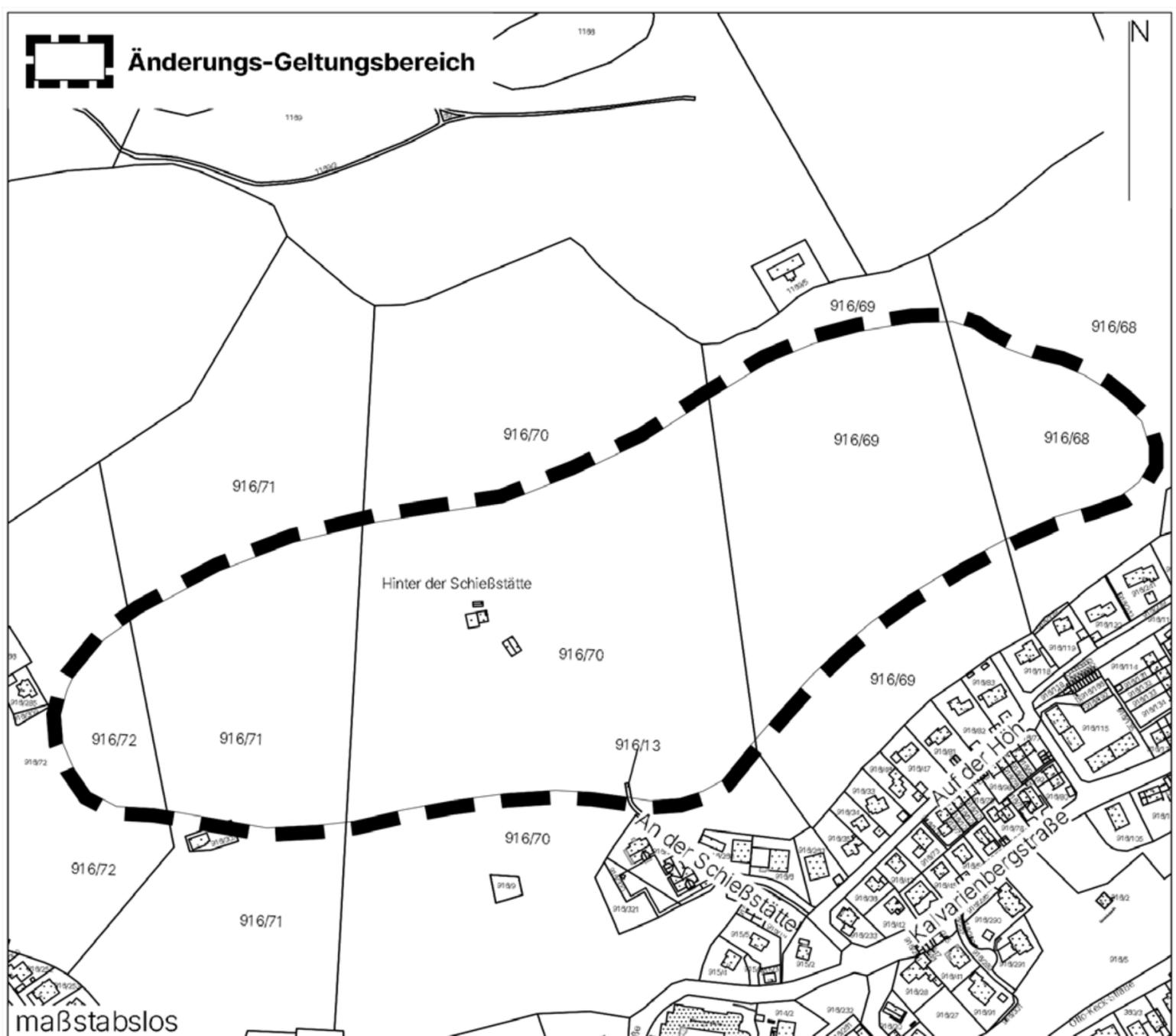
I. Der Antragsteller beantragt im Rahmen der Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „An der Sägemühle“ in den Schanzbach die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Schanzbach.

II. Das Vorhaben wird bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Pläne für die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis vom 28.12.2022 bis zum 30.01.2023 bei der Gemeinde, Bauamt im Erdgeschoss während der Dienststunden, zur öffentlichen Einsicht ausliegen,
2. die Antragsunterlagen auch unter <https://www.oberallgaeu.org/landkreis-politik-kommunales-ehrenamt/oeffentliche-bekanntmachungen> heruntergeladen werden können und
3. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde oder beim Landratsamt Oberallgäu Einwendungen gegen den Plan erheben kann,
4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,
5. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

GEMEINDE BURGBERG I. ALLGÄU

gez.: André Eckardt, Erster Bürgermeister 360



Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i.Allgäu Öffentliche Bekanntmachung der Wirksamkeit der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Stadtalpe“

Das Landratsamt Oberallgäu hat die vom Stadtrat der Stadt Immenstadt i. Allgäu am 28.09.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossene 13. Änderung des Flächennutzungsplanes „Stadtalpe“ mit Erlass vom 12.12.2022 auf Grund von § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Für den räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Lageplan in der Fassung vom 19.07.2022 maßgebend.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht bei der Stadt Immenstadt i. Allgäu (Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu), Zimmer 313, während der Öffnungszeiten

Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Immenstadt i. Allgäu einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet unter <https://www.stadt-immenstadt.de/wirtschaft-bauen-umwelt/bauen-planen/rechtskraeftige-bebauungsplaene/> und unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal> eingestellt und einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes

und/oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründend soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Immenstadt i. Allgäu, den 15.12.2022

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister 361

Sonthofen, den 20. Dezember 2022
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin